

# Circulare № 31.

## §. 1.

Die Postbureaux erhalten hierneben eine, je nach den örtlichen Verhältnissen bemessene Anzahl einer „Instruction wegen Wahrnehmung des Postillon-Dienstes für die Königlich Hannoverischen Relais.“

Die Instruction, welche als Anlage 24 zur Dienst-Instruction am Schlusse derselben, auf Seite VIII, einzutragen ist, soll laut der Vorbemerkung in der Hauptsache den Relais-Inhabern als Mittel zur gehörigen Dienst-Einweisung der Postillons dienen. Die Herren Postamts-Vorstände werden es sich angelegen sein zu lassen haben, daß dieses Mittel gehörig ausgenutzt und durch dasselbe der Postillons-Dienst gefördert werde. Zu dem Zwecke ist insbesondere bei den Inspectionen der Relais eine Ermittlung darüber erforderlich, ob die Bestimmungen der Instruction den Postillons zum Verständniß gebracht sind und sie nach derselben verfahren.

## §. 2.

In der Zusammenstellung der Portofreiheiten ist auf Seite 15 unter III., laufende № 6 die schriftliche Nachfügung „und das Hafenamt zu Geestemünde,“ dahin abzuändern, daß sie lautet:

„und die Hafenamter zu Geestemünde, Harburg, Emden, Leer.“

## §. 3.

In dem Zeitungs-Verzeichnisse pro 1866 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Das „Burgdorfer Wochenblatt“ ist unter den politischen Zeitschriften zu streichen und unter den nichtpolitischen nachzutragen, wie folgt:

„Burgdorfer Wochenblatt,“ erscheint in Burgdorf, wöchentlich 2 Mal, jährlicher Nettopreis 1 \$ 10  $\text{gr}$ , Postaufschlag 10  $\text{gr}$ , Abonnements-Termin  $\frac{1}{4}$  jährlich.

Als eingegangen sind zu streichen:

№ 101. des Verzeichnisses „Medicinische Aehrenlese,“ sowie  
№ 118. „Zeitschrift für Locomotivführer.“

§. 4.

Zur Beförderung nach Großbritannien und Irland via Belgien und Frankreich (per Calais) können fortan nur Fahrpostsendungen folgender Art angenommen werden:

1. nach London selbst bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Gelde oder Werthpapieren ohne Beschränkung des Gewichts und ohne Beschränkung der Werth=Declaration,
2. nach London selbst bestimmte Waaren=Packete mit declarirtem Werth über 5000 Francs (1333 $\frac{1}{3}$  \$) bis zum Gewichte von 12 F.

In Folge hiervon sind in dem Tarife für Fahrpostsendungen nach Großbritannien und Irland (Unteranlage d. zu Anlage 10 der Dienst=Instruction) folgende Aenderungen vorzunehmen:

auf pag. 10 in Zeile 20 sind die Worte „ohne Beschränkung der Werth=Declaration“ zu streichen und ist dafür zu setzen: „über 5000 Francs (1333 $\frac{1}{3}$  \$)“;

ferner sind zu streichen:

auf pag. 10 die Zeilen 10 bis 13; in Zeile 24 und 25 die Worte: „Sendungen in Packetform, welche aus Proceßacten bestehen, sind jedoch statthaft“; in Zeile 34 und 35 die Worte: „oder mit andern Gegenständen verpackt ohne Werth=Declaration“;

— auf pag. 11 in Zeile 3 und 4 die Worte: „oder bis zum Bestimmungsorte frankirt“ und die in Zeile 10 bis 20 enthaltenen Tarirungs=Bestimmungen;

auf pag. 12 die Zeilen 1 bis 7, auf pag. 13 in Zeile 15 die Zahl „III.“, sowie in Zeile 16 und 17 hinter den Worten „nach dem vorstehenden Tarife“ die Angaben „I. oder II.“

§. 5.

Berichtigung.

Im §. 4. des Circulare N<sup>o</sup> 30. ist in der zweiten Zeile vor dem Worte: „Briefe“ nachzutragen: „recommandirte.“

Hannover, den 26. März 1866.

Königlich Hannoversches General=Post=Directorium.  
von Brandis.